

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1989 und 1990/91

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	25,00	Uruguay	0,04	Mauritius	0,01
Japan	11,38	Dominikanische Republik	0,03	Mongolei	0,01
Sowjetunion	9,99	Ecuador	0,03	Mosambik	0,01
Deutschland, Bundesrepublik	8,08	Gabun	0,03	Nepal	0,01
Frankreich	6,25	Island	0,03	Nicaragua	0,01
Großbritannien	4,86	Paraguay	0,03	Niger	0,01
Italien	3,99	Tunesien	0,03	Papua-Neuguinea	0,01
Kanada	3,09	Bahamas	0,02	Rwanda	0,01
Spanien	1,95	Bahrain	0,02	Salomonen	0,01
Niederlande	1,65	Costa Rica	0,02	Sambia	0,01
Australien	1,57	Côte d'Ivoire	0,02	Samoa	0,01
Brasilien	1,45	Guatemala	0,02	São Tomé und Príncipe	0,01
Deutsche Demokratische Republik	1,28	Oman	0,02	Senegal	0,01
Ukraine	1,25	Panama	0,02	Seschellen	0,01
Schweden	1,21	Simbabwe	0,02	Sierra Leone	0,01
Belgien	1,17	Zypern	0,02	Somalia	0,01
Saudi-Arabien	1,02	Äquatorialguinea	0,01	Sri Lanka	0,01
Mexiko	0,94	Äthiopien	0,01	St. Kitts und Nevis	0,01
China	0,79	Afghanistan	0,01	St. Lucia	0,01
Österreich	0,74	Albanien	0,01	St. Vincent und die Grenadinen	0,01
Dänemark	0,69	Angola	0,01	Sudan	0,01
Iran	0,69	Antigua und Barbuda	0,01	Suriname	0,01
Argentinien	0,66	Bangladesch	0,01	Swasiland	0,01
Tschechoslowakei	0,66	Barbados	0,01	Tansania	0,01
Venezuela	0,57	Belize	0,01	Togo	0,01
Polen	0,56	Benin	0,01	Tschad	0,01
Norwegen	0,55	Bhutan	0,01	Uganda	0,01
Finnland	0,51	Birma	0,01	Vanuatu	0,01
Jugoslawien	0,46	Bolivien	0,01	Vietnam	0,01
Südafrika	0,45	Botswana	0,01	Zaire	0,01
Griechenland	0,40	Burkina Faso	0,01	Zentralafrikanische Republik	0,01
Indien	0,37	Burundi	0,01		
Bjelorußland	0,33	Dominica	0,01		100,00
Türkei	0,32	Dschibuti	0,01		
Kuwait	0,29	El Salvador	0,01		
Libyen	0,28	Fidschi	0,01		
Neuseeland	0,24	Gambia	0,01		
Israel	0,21	Ghana	0,01		
Ungarn	0,21	Grenada	0,01		
Nigeria	0,20	Guinea	0,01		
Rumänien	0,19	Guinea-Bissau	0,01		
Vereinigte Arabische Emirate	0,19	Guyana	0,01		
Irland	0,18	Haiti	0,01		
Portugal	0,18	Honduras	0,01		
Algerien	0,15	Jamaika	0,01		
Bulgarien	0,15	Jemen (Arabische Republik)	0,01		
Indonesien	0,15	Jemen (Demokratischer)	0,01		
Kolumbien	0,14	Jordanien	0,01		
Irak	0,12	Kamerun	0,01		
Malaysia	0,11	Kamputschea	0,01		
Singapur	0,11	Kap Verde	0,01		
Thailand	0,10	Kenia	0,01		
Kuba	0,09	Komoren	0,01		
Philippinen	0,09	Kongo	0,01		
Chile	0,08	Laos	0,01		
Ägypten	0,07	Lesotho	0,01		
Luxemburg	0,06	Libanon	0,01		
Pakistan	0,06	Liberia	0,01		
Peru	0,06	Madagaskar	0,01		
Katar	0,05	Malawi	0,01		
Trinidad und Tobago	0,05	Malediven	0,01		
Brunei	0,04	Mali	0,01		
Marokko	0,04	Malta	0,01		
Syrien	0,04	Mauretanien	0,01		

Für die Jahre 1989 und 1990 – sowie für 1991, sofern zuvor nicht eine neue Skala verabschiedet wird – hat die Generalversammlung am 21. Dezember 1988 mit Resolution 43/223 ohne förmliche Abstimmung einen neuen Beitragsschlüssel verabschiedet (der für 1986 bis 1988 gültig wurde in VN/1/1986 S.32 veröffentlicht).

Gegenüber der letzten Skala haben sich keine dramatischen Verschiebungen ergeben; die Rangfolge ist auf den ersten 21 Plätzen gleich geblieben. Gleichwohl gab es auch hier Änderungen im Detail; so wurde Japan erneut stärker belastet, die Sowjetunion, die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich wurden wiederum entlastet. Der Anteil Großbritanniens bleibt gleich; Italien, an siebenter Stelle der Skala, muß einen etwas höheren Anteil entrichten. Die DDR, auf Platz 13, findet Entlastung; China, das als einziges Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats weniger als 1 vH des Haushalts trägt, hält seinen Anteil.

Mehr als 1 vH zahlen 17 Staaten; gemeinsam tragen sie 85,19 vH der Beitragslast. Den Höchstsatz von 25 vH haben nach wie vor die USA zu entrichten; 79 Staaten, praktisch die Hälfte der Mitglieder, zahlen den Mindestbeitrag von 0,01 vH. Nimmt man die 12 Staaten der EG als Gruppe, so beträgt

ihr Anteil 29,46 vH, etwas weniger als beim letzten Mal (29,80 vH). Die fünf größten Beitragszahler hatten von 1986 bis 1988 60,67 vH der Haushaltslast zu tragen, nunmehr ist es geringfügig mehr (60,70 vH). Das höchstbelastete Entwicklungsland ist Brasilien mit 1,45 vH (zuvor 1,40); das nächstplazierte südamerikanische Land, Mexiko, hat 0,94 vH (zuvor 0,89) zu entrichten. Aus Asien hat, läßt man Japan außer Betracht, Saudi-Arabien mit 1,02 vH (zuvor 0,97) die höchsten Zahlungen zu leisten; in Afrika stehen – abgesehen von Südafrika, das seinen Zahlungsverpflichtungen ohnehin nicht nachkommt – die Erdölförderländer Libyen und Nigeria mit 0,28 vH (zuvor 0,26) beziehungsweise 0,20 vH (zuvor 0,19) an der Spitze. Nichtmitgliedstaaten, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sind gehalten, Beiträge zur Dek-

kung der Kosten dieser Aktivitäten auf der Grundlage folgender Sätze zu leisten:

Staat	Prozent
Schweiz	1,08
Korea (Republik)	0,22
Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,05
Liechtenstein	0,01
Monaco	0,01
Nauru	0,01
San Marino	0,01
Tonga	0,01
Tuvalu	0,01
Vatikanstadt	0,01

Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des UN-Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge in anderer als in US-Währung annehmen. Die Beitragsskala gilt nur für den Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen

selbst; Beiträge zu den Sonderorganisationen (beispielsweise zur WHO), zu den friedenssichernden Operationen – etwa zu der neugeschaffenen Namibia-Friedenstruppe UNTAG – und zum Deutschen Übersetzungsdienst werden separat erhoben, so wie auch freiwillige Zahlungen an Sonderprogramme und Hilfswerke (beispielsweise UNDP, UNICEF oder UNHCR) hier noch nicht einbezogen sind. Der Zweijahreshaushalt 1988/89 wurde in seiner revidierten Fassung in Resolution 43/218 auf 1 788 746 300 US-Dollar festgesetzt. Hier von gehen 344 443 300 Dollar Eigeneinnahmen der Vereinten Nationen ab, so daß 1 444 303 000 Dollar auf die Gesamtheit der UN-Mitglieder umzulegen sind, pro Jahr also 722 151 500 Dollar. Die Bundesrepublik Deutschland trägt somit in diesem Jahr zum eigentlichen UN-Haushalt 58,3 Mill Dollar bei.

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Indischer Ozean, Südatlantik, Konfliktprävention, Umwelt

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. – Resolution 43/20 vom 3. November 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes 'Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit',
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,
- ernstlich besorgt über die Situation in Afghanistan, die aus einer Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der anerkannten Normen des Verhaltens zwischen den Staaten entstanden ist,
- Kenntnis nehmend vom Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan am 14. April 1988 in Genf und vom teilweisen Abzug der ausländischen Truppen gemäß dem vereinbarten Zeitplan,
- im Bewußtsein der anhaltenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über die Not des afghanischen Volkes und das Aus-

maß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden erwachsen,

- sich voll dessen bewußt, daß dringende eine umfassende politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
 - sich dessen bewußt, daß ein Erfolg bei der endgültigen politischen Regelung des Afghanistanproblems sich günstig auf die internationale Situation auswirken und einen Anstoß zur Lösung anderer akuter Regionalkonflikte geben würde,
 - mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen persönlichen Beauftragten für ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,
 - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und dem Stand des Prozesses der politischen Regelung,
1. begrüßt den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14. April 1988 in Genf erfolgten Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan, die einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Lösung des Afghanistanproblems darstellen;
 2. dankt dem Generalsekretär und seinem persönlichen Beauftragten zutiefst für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung des Afghanistanproblems;
 3. fordert die genaue Beachtung und getreuliche Durchführung der Abkommen durch alle Beteiligten, die ihnen in Geist und Buchstaben ohne Einschränkung Folge leisten sollten;
 4. nimmt Kenntnis vom Fortgang des Prozesses des Abzugs der ausländischen Truppen aus Afghanistan und bringt ihre Erwartung zum Ausdruck, daß der Abzug gemäß den

einschlägigen Bestimmungen der Abkommen zu Ende geführt wird;

5. erklärt erneut, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Afghanistanproblems ist;
6. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;
7. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuwirken, daß umgehend eine umfassende politische Lösung herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen des Friedens und der Normalität geschaffen werden, so daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;
8. unterstreicht die Notwendigkeit eines innerafghanischen Dialogs im Hinblick auf die Schaffung einer auf breiter Grundlage aufbauenden Regierung, damit eine möglichst breite Unterstützung und sofortige Partizipation seitens aller Teile des afghanischen Volkes gewährleistet ist;
9. ersucht den Generalsekretär und seinen Beauftragten, die baldige Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan im Einklang mit den Abkommen sowie dieser Resolution zu fördern und zu erleichtern;
10. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren;